

**PRODUKTINFORMATION FÜR MAßNAHMEN AB 01.08.2016
(STAND 30.10.2019)**

Aufstiegs-BAföG (AFBG)

Sie wollen beruflich aufsteigen?

Eine Fortbildung machen?

Egal ob Meister/in, Techniker/in, Betriebswirt/in oder Fachkrankenschwester/in, das sogenannte „Aufstiegs-BAföG“ (ehemals „Meister-BAföG“) unterstützt Sie dabei.

Dieses von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) legt einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, also von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen, fest. Das „Aufstiegs-BAföG“ erfasst alle Berufsbereiche, unabhängig von der Form der Aufstiegsfortbildung. Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft.

ÜBERSICHT

- Einkommens- und vermögensunabhängige Förderung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren
- Einkommens- und vermögensabhängige Förderung eines Unterhaltsbeitrages
- Förderung besteht anteilig aus Zuschuss und Darlehen
- Teilerlass des Maßnahmedarlehens möglich

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Personen, die sich im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung qualifizieren wollen. Dazu gehören z. B. die Fortbildungen zu Meistern, Technikern, Fachkauleuten, Fachwirten, Betriebswirten oder Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Maßnahmen in Vollzeit- und in Teilzeitform (berufsbegleitend), die mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, entsprechenden landes- oder bundesrechtlichen Regelungen oder als Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) erfolgen.

**Eine Förderung von
Bund und Land**

FRAGEN?

**Wir beraten Sie
gerne persönlich.**

NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
Tel.: 0511 30031-497
E-Mail:
aufstiegsbafoeg@nbank.de

BEDINGUNGEN

Förderumfang

- **Maßnahmebeitrag bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen:** Die Förderung umfasst die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in tatsächlicher Höhe (ohne Lehrmittel und Arbeitsmaterialien) bis maximal 15.000 Euro sowie ggf. die Kosten des Meisterstücks bzw. der Prüfungsarbeit bis zur Hälfte der notwendigen Materialkosten, höchstens jedoch 2.000 Euro.

Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögensunabhängig.

Er wird zu 40 % als Zuschuss und zu 60 % als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Die Prüfungsgebühr wird erst gegen Vorlage der Rechnung in Kopie bewilligt.

Hinweis: Zum 40 % Darlehenserlass mehr auf Seite 3.

- **Kinderbetreuungszuschlag:** Alleinerziehende erhalten für die Betreuung eines Kindes bis zum Alter von 10 Jahren zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 130 Euro monatlich pro Kind.

- **Unterhaltsbeitrag:** Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen können neben dem Maßnahmebeitrag einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Dieser besteht aus einem Zuschuss- und einem Darlehensanteil, der sich an der Familiengröße orientiert. Bei Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen ab 109 Euro beträgt die Förderung maximal (Darlehen und Zuschuss) für:

... Ledige ohne Kind 885 Euro

... Verheiratete ohne Kind 1.120 Euro

... Für jedes Kind 235 Euro

Der maximale Zuschussanteil bei ledigen Personen ohne Kinder liegt bei 391 Euro und steigt pro Kind um 129 Euro.

Freibeträge: Der Unterhaltsbeitrag wird abhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie vom Einkommen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gewährt; es bestehen folgende Freibeträge:

Einkommensfreibeträge des Antragstellers:

... 290 Euro für den Antragsteller,

... plus 610 Euro für den Ehegatten,

... plus 555 Euro für jedes Kind.

Einkommensfreibeträge des Ehegatten:

... 1.225 Euro vom Einkommen des Ehegatten,

... plus 555 Euro für jedes Kind.

Vermögensfreibeträge:

... 45.000 Euro für den Antragsteller,

... plus 2.100 Euro für den Ehegatten des Antragstellers,

... plus 2.100 Euro für jedes Kind des Antragstellers.

Härtefreibetrag für Einkommen und Vermögen: Auf formlosen Antrag kann über die genannten Freibeträge hinaus vom Vermögen des Antragstellers bzw. des Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden, um unbillige Härten zu vermeiden.

Förderung von Lehrgangs-
und Prüfungsgebühren

Förderung als Zuschuss
und Darlehen

Individuell festgesetzte
Freibeträge

- **Förderung der Prüfungsvorbereitungszeit:** Auf gesonderten Antrag (Formblatt G) kann der bereits bewilligte Unterhaltsbeitrag für die Zeit zwischen Lehrgangsende und Prüfung (maximal jedoch für drei Monate) als Darlehen fortgesetzt werden. Die Prüfung muss zum erstmöglichen Zeitpunkt abgelegt werden.
- **Hinweis:** Die Förderung ist zweckgebunden und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

Darlehensabwicklung

- **Darlehenshöhe:** Die NBank entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Antrag:
 - ... über die Höhe des Darlehensbetrages sowie über die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahme- bzw. Unterhaltsbeitrag,
 - ... über die Dauer in der ein Unterhaltsdarlehen für die Prüfungsvorbereitungszeit vergeben wird.
- **Darlehensangebot:** Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) übersendet dem Geförderten ein konkretes Darlehensangebot in Höhe des im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Darlehensanspruchs.

In einem privatrechtlichen Rahmendarlehensvertrag mit der KfW können die Geförderten festlegen, ob und in welchem Umfang sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.

Bei Folgebewilligungen erstellt die KfW automatisch ein erneutes Angebot über den erhöhten Darlehensanspruch. Der Abschluss des privatrechtlichen Darlehensvertrages kann bei der KfW nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bescheiddatum verlangt werden.
- **Rückzahlung:** Das Darlehen ist für die Dauer der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit (längstens jedoch für sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei. Danach ist das Darlehen innerhalb von zehn Jahren mit einer monatlichen Mindestrate von 128 Euro zurückzuzahlen. Die KfW teilt 30 Tage vor Rückzahlungsbeginn folgende Modalitäten mit:
 - ... die Höhe der Darlehensschuld,
 - ... die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung,
 - ... die monatliche Rückzahlungsrate und
 - ... den Tilgungszeitraum.

Ab Beginn dieser Rückzahlungspflicht muss das Darlehen verzinst werden. Der Zinssatz ist variabel, kann aber auch mit der KfW festgesetzt werden.

Darlehenserlass:

- Wenn die Fortbildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen wird, erlässt die KfW bei Vorlage einer beglaubigten Kopie des Prüfungszeugnisses 40 % des noch bestehenden Maßnahmedarlehens. Ein entsprechender Antrag ist gegenüber der KfW zu stellen.

Rahmenvertrag über Umfang der Förderung

Zins- und tilgungsfreie Karenzzeit

Teilerlass des Darlehens

- Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer innerhalb von drei Jahren nach erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz, können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 66 % des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen werden.
- Telefonische Auskünfte bezüglich Darlehensabwicklung und Erlass können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Niederlassung Bonn, unter der Rufnummer 0228 831 9996 eingeholt werden.

VORAUSSETZUNGEN

- Der Antragsteller hat den ersten Wohnsitz in Niedersachsen oder Bremen.
- Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss rechtlich geregelt sein, mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen und über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung liegen.
- Die Fortbildungsmaßnahme umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden.
- Lehrveranstaltungen in Vollzeit finden wöchentlich an vier Werktagen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden statt, schließen innerhalb von 36 Monaten ab und sind maximal für 24 Monate förderfähig;
- Bei Lehrveranstaltungen in Teilzeit finden im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat statt, und die Teilzeitmaßnahme schließt innerhalb von 48 Monaten ab.
- Fernunterrichtslehrgänge müssen nach § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sein oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden und es müssen regelmäßig Erfolgskontrollen erfolgen. Die Förderungshöchstdauer und die Mindeststundenzahl werden nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden berechnet (Regelstudienzeit).
- Mediengestützter Unterricht (Unterricht, der teilweise unter Einsatz elektronischer Medien durchgeführt wird) ist förderfähig, wenn er durch Präsenzunterricht oder eine vergleichbare verbindliche mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßig Erfolgskontrollen erfolgen.
- Die staatliche Förderung nach dem AFBG kann lediglich für eine einzige Aufstiegsfortbildungsmaßnahme bewilligt werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann ausnahmsweise auch eine weitere Fortbildung gefördert werden, insbesondere dann, wenn die erste geförderte Maßnahme den Zugang zur weiteren Maßnahme eröffnet hat.
- Die Förderung ist auch für Hochschulabsolventen möglich, deren höchster akademischer Abschluss ein Bachelorabschluss oder ein diesem vergleichbarer Hochschulabschluss (z. B. Diplom FH) ist.
- Praktika und Hochschulstudiengänge werden nach dem AFBG nicht gefördert.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Wie erfolgt die Antragstellung?

Den Antrag auf „Aufstiegs-BAföG“ können Sie direkt online stellen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Fristen:

- Bitte wenden Sie sich etwa zwei Monate vor Beginn der Maßnahme an uns. So sind die Unterlagen möglichst aktuell und die Bearbeitung kann in der Regel bis zum Lehrgangsbeginn abgeschlossen werden.
- Die Antragstellung muss spätestens bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme bzw. des Maßnahmeabschnittes erfolgen. Maßnahmebeiträge (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) können bei fristgerechter Antragstellung (siehe oben) rückwirkend gewährt werden.
- Unterhaltsbeiträge können nicht rückwirkend bewilligt werden. Sie werden von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Unterricht abgehalten wird.

Schritt 1: Antrag online ausfüllen

Bitte nehmen Sie sich Zeit und füllen den Antrag sorgfältig aus.

www.afbg-niedersachsen.de

Schritt 2: Beantragen Sie Ihre Förderung

Senden Sie die Antragsunterlagen, die unter Schritt 1 aufgeführt sind, vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post an uns zurück:

Investitions- und Förderbank

Niedersachsen – NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Beratung, Fragen, Termine

Tel.: 0511 30031-497

Fax: 0511 30031-11497

aufstiegsbafoeg@nbank.de

www.nbank.de

Beratung zu Darlehensabwicklung und Erlass

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Niederlassung Bonn

Tel.: 0228 831-9996